

# Schwerpunkt Aktuelles zum Coronavirus

## Überblick

### 3G-Regeln im Dreiländereck

	Liechtenstein 	Schweiz 	Österreich 
<b>Allgemein</b>	Das Covid-Zertifikat erhält, wer geimpft, genesen oder getestet (3G) ist. Ein negativer PCR-Test darf höchstens 72 Stunden, ein Antigen-Schnelltest maximal 48 Stunden alt sein. Ausgenommen von der 3G-Pflicht sind Personen unter 16 Jahren.	Das Covid-Zertifikat erhält, wer geimpft, genesen oder getestet (3G) ist. Ein negativer PCR-Test darf höchstens 72 Stunden, ein Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden alt sein. Ausgenommen von der 3G-Pflicht sind Personen unter 16 Jahren.	Das Covid-Zertifikat erhält, wer geimpft, genesen oder getestet (3G) ist. Ein negativer PCR-Test darf höchstens 72 Stunden, ein Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden alt sein. Ausgenommen von der 3G-Pflicht sind Personen unter 12 Jahren.
<b>Gastronomie</b>	<p>Im Innenbereich ist der Zugang nur mit 3G-Nachweis gestattet. Das Covid-Zertifikat muss beim Betreten des Lokals oder dem ersten Kontakt mit dem Servicepersonal vorgezeigt werden. Dazu muss der Ausweis kontrolliert werden, sofern die Personen dem Wirt nicht bekannt sind.</p> <p>Im Aussenbereich ist der 3G-Nachweis optional. Wenn das Zertifikat nicht zum Einsatz kommt, braucht es zwischen den Gästegruppen Abstand oder Trennelemente.</p> <p>Diese Regelung gilt auch für Veranstaltungen mit Konsumation ausserhalb der Gastronomie, also etwa einem Vereinslokal. Für Schulmensen und Betriebskantinen gibt es Ausnahmen.</p>	<p>Im Innenbereich ist der Zugang nur mit 3G-Nachweis gestattet. Das Covid-Zertifikat muss beim Betreten des Lokals oder dem ersten Kontakt mit dem Servicepersonal vorgezeigt werden. Dazu muss der Ausweis kontrolliert werden.</p> <p>Im Aussenbereich ist der 3G-Nachweis optional. Wenn das Zertifikat nicht zum Einsatz kommt, braucht es zwischen den Gästegruppen Abstand oder Trennelemente.</p>	<p>Zutritt nur für Personen mit 3G-Nachweis, sowohl im Innen- als auch im Aussenbereich. Zudem müssen die Kontaktdaten erhoben werden.</p> <p>Gilt nicht für Imbissstände oder Take-away.</p>
<b>Nachtclubs/Diskotheiken</b>	Zutritt nur mit 3G-Nachweis.	Zutritt nur mit 3G-Nachweis, Kontaktdaten müssen erhoben werden.	Die «Nachtgastronomie» steht nur geimpften, genesenen oder mittels PCR-Test negativ getesteten Personen offen.
<b>Veranstaltungen</b>	<p>Zutritt zu Veranstaltungen in Innenbereichen mit mehr als 50 Besuchern nur mit 3G-Nachweis. Dafür fällt die Maskenpflicht weg.</p> <p>Für Veranstaltungen im Freien gibt es erst bei mehr als 1000 Personen eine Zertifikatspflicht. Es muss aber der Mindestabstand eingehalten oder eine Maske getragen werden.</p> <p>Für Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen, religiösen Veranstaltungen und Bestattungen ist die 3G-Regel freiwillig. Wird darauf verzichtet, muss ein Schutzkonzept mit Abstand und Maske umgesetzt werden. Sobald eine Bewirtung stattfindet, gelten dieselben Regeln wie in der Gastronomie.</p> <p>Private Veranstaltungen, die nicht in öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden, brauchen weder 3G noch ein Schutzkonzept.</p>	<p>Zutritt zu Veranstaltungen in Innenbereichen mit mehr als 30 Besuchern nur mit 3G-Nachweis. Dafür fällt die Maskenpflicht weg. Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen müssen bewilligt werden.</p> <p>Für Veranstaltungen im Freien, bei denen kein Covid-Zertifikat zum Einsatz kommt, gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 1000 Besuchern bei Sitzpflicht und 500 Besuchern ohne Sitzpflicht. Eine Tanzveranstaltung ist ohne 3G nicht erlaubt.</p> <p>Für Veranstaltungen mit bis zu 30 Personen ist die 3G-Regel nicht verpflichtend. Wird darauf verzichtet, gilt Maskenpflicht und Konsumationsverbot. Dies gilt auch für religiöse Feiern, Bestattungen oder Selbsthilfegruppen bis 50 Personen.</p> <p>Für private Veranstaltungen, die nicht in öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden, gilt keine Zertifikatspflicht. Allerdings sind drinnen maximal 30, draussen maximal 50 Personen erlaubt.</p> <p>Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind politische Versammlungen der Legislativen.</p>	<p>Für «Zusammenkünfte», unter die auch Veranstaltungen fallen, gilt ab 25 Personen die 3G-Regel. Ab 100 Personen muss die Veranstaltung den Behörden zusätzlich angezeigt werden, ab 500 Personen unterliegt sie einer Bewilligung.</p>
<b>Kultur-, Unterhaltungs-, Freizeit- und Sportbetriebe</b>	Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe, in denen den Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche zur Verfügung stehen, müssen den Zugang mittels Covid-Zertifikat beschränken. Für Proben und sportliche Wettkämpfe gelten die Regeln für Veranstaltungen.	Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe, in denen den Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche zur Verfügung stehen, müssen den Zugang mittels Covid-Zertifikat beschränken. Ausnahmen für Proben und Trainings in fixen Gruppen (bis 30 Personen) und für sportliche Wettkämpfe gelten die Regeln für Veranstaltungen.	In Sportstätten, Freizeitbetrieben und Kultureinrichtungen ist ein 3G-Nachweis erforderlich, Ausnahmen bilden Museen, Kunsthallen, kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken und Archive. Ungeimpfte und nicht genesene Personen müssen dort allerdings FFP2-Masken tragen.
<b>Krankenhäuser, Alten-, Pflege- und Behindertenheime</b>	Den Institutionen steht es frei, das Covid-Zertifikat einzusetzen. Die Pflegeheime verlangen von Besuchern einen 3G-Nachweis. Wer nicht geimpft, genesen oder getestet ist, muss eine Maske tragen. Im Landesspital müssen Besucher eine FFP2-Maske tragen, Zertifikat braucht es nicht.	Keine generelle Verpflichtung zu 3G. Die Spitalregion Rheintal-Werdenberg-Sarganserland hat aber beispielsweise ein allgemeines Besuchsverbot eingeführt, in Ausnahmefällen braucht es ein Zertifikat und Maske.	Es ist ein 3G-Nachweis erforderlich, in geschlossenen Räumen gilt zudem eine FFP2-Maskenpflicht.
<b>Schulen</b>	Es ist kein 3G-Nachweis erforderlich. Mit Ausnahme von Primarschulen, wo nur Erwachsene eine Maske tragen müssen, gilt aber eine Maskenpflicht für alle ab 12 Jahren.	Kein 3G, Kantone können aber eine Maskenpflicht beschliessen. In St. Gallen beispielsweise gilt diese für Schüler ab der Volksschul-Oberstufe. Viele Universitäten und Fachhochschulen haben 3G eingeführt, in dem Fall fällt die Maskenpflicht weg.	Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist die Einhaltung der 3G-Regel. Ob und in welchen Situationen eine Maske getragen werden muss, ist von der Auslastung der Intensivstationen und dem jeweiligen Bundesland abhängig.
<b>Arbeitsplatz</b>	Der Arbeitgeber darf 3G im Rahmen anwenden, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen dient. Die Mitarbeiter beziehungsweise deren Vertretung sind vorgängig anzuhören. Die Informationen aus dem Zertifikat dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.	Arbeitgeber dürfen das Covid-Zertifikat überprüfen, wenn es dazu dient, angemessene Schutzmassnahmen festzulegen oder Testkonzepte umzusetzen. Die Mitarbeiter sind vorgängig anzuhören. Die Informationen aus dem Zertifikat dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.	Nur in wenigen Fällen, beispielsweise für Mitarbeiter in Heimen, gilt eine 3G-Pflicht. Will der Arbeitgeber in anderen Fällen einen 3G/2G-Nachweis einführen, muss er dies genau begründen.
<b>Maskenpflicht</b>	Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und in öffentlich zugänglichen Räumen, wo keine Zertifikatspflicht besteht. Bei Veranstaltungen, an denen kein 3G-Nachweis erforderlich ist, müssen Masken getragen werden. Kinder unter 12 Jahren müssen keine Maske tragen.	Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und in öffentlich zugänglichen Räumen, wo keine Zertifikatspflicht besteht. Bei Veranstaltungen, an denen kein 3G-Nachweis erforderlich ist, müssen Masken getragen werden. Kinder unter 12 Jahren müssen keine Maske tragen.	Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und in öffentlich zugänglichen Räumen, wo keine Zertifikatspflicht besteht. In Geschäften des täglichen Bedarfs ist eine FFP2-Maske für alle verpflichtend. Ungeimpfte und nicht Genesene müssen im gesamten Handel und im Kulturbereich eine FFP2-Maske tragen.